

Beschlussvorschlag

Die Stadt Sankt Augustin setzt sich das Ziel, im Sinne der Verbesserung der Biodiversität und des Artenschutzes sowie zur Resilienz gegen extreme Wetterlagen die zunehmende Versiegelung bzw. nicht-begrünte Gestaltung von (Vor-)gärten zu verringern.

- (1) Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt:
 - a. Die Verwaltung wird beauftragt, in der Regel in neue Bebauungspläne (sofern noch keine ordentliche Bürger- und Behördenbeteiligung beschlossen ist) ausdrückliche Festsetzungen zur Gestaltung von (Vor-)gärten einfließen zu lassen. Will die Stadtverwaltung darauf im Einzelfall verzichten, so ist dies ausdrücklich zu begründen.
 - b. Die Bauordnungsbehörde bei der Stadt Sankt Augustin wird gebeten, bei Neubauvorhaben sowohl im Vorfeld, z.B. bei der Erteilung der Baugenehmigung, wie auch bei nachlaufenden Abnahmen die Einhaltung von § 8 Abs. 1 BauO NRW zu kontrollieren.
 - c. Die Stadt Sankt Augustin informiert im Rahmen der jährlichen Bescheide über Grundbesitzabgaben die Eigentümerinnen und Eigentümer über die allgemein gültigen Regelungen der BauO NRW, wirbt für eine möglichst ökologische Gestaltung von (Vor-)gärten und informiert über pflegearme Bepflanzungen und über entsprechende Beratungsangebote.
 - d. Die Bauordnungsbehörde bei der Stadt Sankt Augustin wird gebeten, im Rahmen ihrer üblichen Kontrolltätigkeit, bei eklatanten Verstößen gegen § 8 Abs. 1 BauO NRW (vollständige Versiegelung) im Zuge von laufenden bzw. absehbaren (!) Baumaßnahmen bei Bestandsbauten die Eigentümerinnen und Eigentümer auf diese Regelung hinzuweisen. Dabei hat die Aufklärung und möglichst bürgerfreundliche Vereinbarung über Verbesserungen grundsätzlich Vorrang vor eventuellen Ordnungswidrigkeitenverfahren. Bauordnungsrechtswidrige, jedoch schon abgeschlossene Maßnahmen werden nicht mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren verfolgt.
 - e. Die Stadt Sankt Augustin informiert die ortsansässigen Garten- und Landschaftsbau-Unternehmen über die Zielsetzungen der Stadt und die Absicht, zukünftig verstärkt auf die baurechtskonforme und ökologische Gestaltung insbesondere von Vorgärten zu achten. Die Unternehmen werden gebeten, ihre Kundinnen und Kunden entsprechend zu beraten.

- (2) Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung, folgende weiteren Maßnahmen zu prüfen und den Ausschuss über das Prüfergebnis zu unterrichten.
 - a. Vorgartensatzung gem. § 89 BauO NRW (Sinnhaftigkeit, Praktikabilität und Vollzugsfähigkeit)
 - b. Berücksichtigung von Hausgartenflächen in den landschaftspflegerischen Fachbeiträgen zu Bebauungsplänen (Ist dies aufgrund der Zunahme der versiegelten bzw. nicht begrüntem Vorgärten noch zutreffend?)
 - c. Jährlicher städtischer Wettbewerb für ökologische Vorgartengestaltung
 - d. Weitere Möglichkeiten zur Verwirklichung der Zielsetzung möglichst grün und wasserdurchlässig gestalteter Vorgärten.